

V e r o r d n u n g

der Stadt Weiden i. d. OPf. über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Weiden i. d. OPf.

- T a x i t a r i f o r d n u n g -

Die Stadt Weiden i. d. OPf. erlässt aufgrund § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl I S. 1690) geändert durch Gesetz vom 31.10.2006 (BGBl I S. 2407) und § 31 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22.12.1998 (GVBl S. 1025), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.03.2006 (GVBl S. 159) folgende

V e r o r d n u n g**§ 1****Geltungsbereich**

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxis gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz Weiden i. d. OPf. und dem Pflichtfahrbereich Stadt Weiden i. d. OPf. und die Gemeinden Altenstadt a. d. Waldnaab, Neustadt a. d. Waldnaab, Schirmitz und Pirk (§ 47 Abs. 4 PBefG).
- (2) Der Pflichtfahrbereich umfasst das in Abs. 1 genannte Gebiet Weiden i. d. OPf. und der Gemeinden Altenstadt a. d. Waldnaab, Neustadt a. d. Waldnaab, Schirmitz und Pirk.

§ 2**Beförderungsentgelte**

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus

- | | | |
|--|-------|-----|
| a) dem Grundpreis von
(Bestandteil des Mindestfahrpreises) | 2,50 | € |
| b) Mindestfahrpreis | 2,60 | € |
| c) Wartezeitpreis (0,20 €/36 s)
(während der Ausführung des Beförderungsauftrages bei auftragsbedingten Standzeiten und bei verkehrsbedingtem Unterschreiten der Umschaltgeschwindigkeit von 14,3 km/h) | 20,00 | €/h |
| d) Kilometerpreis (0,20 € je 142,8 m) | 1,40 | € |
| e) Zuschläge nach Abs. 2
Kilometerpreis und Wartezeitpreis werden nach Schalteinheiten von 0,20 € berechnet. | | |

- (2) Zuschläge

- | | | |
|---|------|------|
| a) Gepäck: | | |
| üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck
je Stück | 0,50 | € |
| üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes
Handgepäck sowie Rollstühle und Kinderwagen | | frei |

- | | | |
|---|------|---|
| b) Tiere | | |
| jedes frei transportierte Tier | 0,50 | € |
| jeder Käfig oder Transportbehälter | 0,50 | € |
| Blindhunde | frei | |
| c) Fahraufträge in den Nachtstunden
(22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) | 0,50 | € |
| d) Fahrten im Großraumtaxen
(Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 5 Personen einschließlich Fahrzeugführer/Fahrzeugsführer zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können) | | |
| Der Zuschlag beträgt ab dem fünften Fahrgast, unabhängig von der Gesamtzahl der zu befördernden Personen pauschal | 5,00 | € |
| e) Die Zuschläge unter Buchstabe a) bis d) dürfen einen Maximalbetrag von 10,00 € nicht übersteigen. | | |
| (3) Bestellgebühr (schriftlich oder fernmündlich) | 0,50 | € |
| (4) Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend. | | |
| (5) Wird ein Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten. | | |

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- (3) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.

§ 4 Abweichende Fahrpreise

- (1) Von den in § 2 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (insbesondere zur Krankenbeförderung) sind nur nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 PBefG zulässig.
- (2) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Für Nebenleistungen kann ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

§ 5 Fahrpreisanzeiger

- (1) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast zu informieren und der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen.
- (2) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1.
- (3) Wartezeiten bis zu 5 Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit 5 Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,30 € pro Minute zu berechnen.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 6 Abrechnung und Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereichs kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Der Fahrer muß während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Zwecke des Geldwechselns gehen zu Lasten des Fahrers.
- (3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt mit Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebssitzadresse auszustellen.

§ 7 Beförderungspflicht

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
- (2) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.

§ 8 Allgemeine Vorschriften

- (1) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, daß ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).
- (2) Der Fahrer hat eine Fertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße bis zu 5.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer

1. andere als die in § 2 oder § 4 festgesetzten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,
2. entgegen § 5 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,
3. entgegen § 5 Abs. 3 Wartezeiten bei Störung des Fahrpreisanzeigers berechnet,
4. entgegen § 6 Abs. 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechselns bis 50,00 € zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
5. entgegen § 6 Abs. 3 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,
6. entgegen § 7 Abs. 1 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,
7. entgegen § 8 Abs. 1 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt,
8. entgegen § 8 Abs. 2 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.1992 in Kraft.*

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 18.11.1991 (ABI Nr. 23 vom 16.12.1991). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen (siehe Bekanntmachungen).

Bekanntmachungen:

ABI Nr. 23 vom 16.12.1991
ABI Nr. 5 vom 16.03.1998
ABI Nr. 14 vom 01.08.2001
ABI Nr. 15 vom 03.09.2001
ABI Nr. 5 vom 15.03.2008